



# Satzung

des Wirtschaftskreises Berlin-Pankow e.V.,  
Verein zur regionalen Wirtschaftsförderung

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen WIRTSCHAFTSKREIS BERLIN-PANKOW e.V., Verein zur regionalen Wirtschaftsförderung und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Sein regionaler Schwerpunkt ist der Großbezirk Pankow von Berlin.

## § 2 Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Unternehmen der Industrie, des Handwerks, des Handels- und Dienstleistungsgewerbes sowie der Angehörigen der freien Berufe. Er ist parteipolitisch, konfessionell und branchenunabhängig und vertritt die ethischen Werte des Unternehmertums. Ziel des Vereins ist die Förderung des Wirtschaftsstandortes Pankow.

(2) Der Verein verfolgt folgende Schwerpunkte:

- die Förderung der wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder
- die Wahrung und Vertretung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Interessen der Unternehmerschaft
- die Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustausches

## § 3 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen.

(2) Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer von ihr zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.

(3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag eines Vereinsmitglieds Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder aussetzen.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.

(2) Mit dem unterschriebenen Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Vereinssatzung als verbindlich an. Die Mitgliedschaft ist auf unbestimmte Zeit ausgerichtet.

(3) Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### § 5 Arten der Mitgliedschaft

##### (1) Aktive Mitglieder

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, Gesellschaften des BGB und HGB werden.

##### (2) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Gesellschaften des BGB und HGB werden, die den Verein finanziell und materiell besonders unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die mit der Förderung verfolgten Ziele müssen den Vereinszielen und -interessen entsprechen und dürfen den Verein in seiner Selbstständigkeit nicht einschränken.

##### (3) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich durch die Förderung des Vereins und der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung berufen. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit und haben kein Stimmrecht.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

##### (1) Rechte

Vereinsmitglieder haben das Recht, Informationen, Hilfestellung und Beratung entsprechend dem Zweck und den Aufgaben des Vereins zu erhalten und selbst einzubringen.

##### (2) Pflichten

Vereinsmitglieder haben die Pflicht der pünktlichen Beitragszahlung gemäß der festgelegten Beitragsordnung und halten die Bestimmungen der Satzung ein.

Vereinsmitglieder fördern die Vereinsziele, wirken am qualitativen und quantitativen Wachstum des Vereines mit.



## § 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod des Mitgliedes oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat oder wenn es trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Mitteilung des Ausschlussbeschlusses erfolgt schriftlich.

(4) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Anteile daraus.

## § 8 Organe des Vereins,

(1) Vereinsorgane sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu sieben weiteren, insgesamt jedoch mindestens fünf Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, vertreten.

(3) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Als Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied des Vereins gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzende in direkter Wahl. Die anderen Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Der Vorstand besetzt aus seinen Mitgliedern alle weiteren Funktionen in der konstituierenden Sitzung.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren, welches durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Scheiden 50% oder mehr des Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode vorzeitig aus, so ist der gesamte Vorstand neu zu wählen und dazu eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Es gelten die Ladungsbestimmungen des § 10 Abs. 1.



(5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Vereinsbedingte Aufwendungen sowie die steuerfreie Aufwandspauschale können auf Beschluss des Vorstands erstattet werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## § 10 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen werden, sie ist auf Verlangen von 15% der Mitglieder einzuberufen.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann sich jedoch in der Mitgliederversammlung aufgrund einer schriftlichen, auf den Namen ausgestellten Vollmacht oder Untervollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Eine nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung wird nach Ablauf von 30 Minuten beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn in der Einladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Festlegung der Grundsätze und Ziele der Vereinspolitik
4. Genehmigung des Finanzplanes für das neue Geschäftsjahr

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Änderungen der Satzung und Beschlüsse über die Beitragsordnung bedürfen einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle zum Zwecke der Einsichtnahme für die Vereinsmitglieder bereitzuhalten.

## § 11 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Amtsperiode. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal im Jahr auf rechtliche und buchungstechnische Korrektheit.

(2) Die Rechnungsprüfer unterbreiten einmal jährlich zur Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.



## § 12 Geschäftsstelle

Zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

## § 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Diese Versammlung entscheidet über den Verwendung des nach Abdeckung der Verbindlichkeiten des Vereins verbleibenden Vermögens.

Berlin, 16. September 2008